

Verordnung Interne Revision (VIR)

Verordnungstext	Bemerkungen
(Gemeinderatsbeschluss Nr. 825 vom 4. November 2020) Der Gemeinderat von Thun, gestützt auf Art. 70 und 71 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹ Art. 43 und Art. 46 Stadtverfassung vom 23. September 2001² sowie Art. 18 Finanzreglement vom 13. Dezember 2002³ beschliesst:	Nach dem Grundsatzentscheid des Thuner Stadtrates (SRB Nr. 62 vom 11. Juni 2020) zur Einführung des dualistischen Systems (mit Externer und Interner Revision) ab 1. Januar 2021 werden im Finanzreglement sowie der vorliegenden Verordnung die Grundlagen bzw. Ausführungsbestimmungen für die Interne Revision geschaffen. Bezüglich Externe Revision sind primär formelle Anpassungen bei einzelnen Rechtserlassen notwendig (z.B. Umbenennung «Finanzinspektorat» in neu «Externe Revision»).
1. Zweck Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung hält die Ziele, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung der Internen Revision fest. ² Sie bestimmt die Aufgaben der Internen Revision und regelt deren Organisation und Stellung gegenüber der Stadtverwaltung Thun und der Externen Revision.	Diese Formulierung ist angepasst an die Thuner Verhältnisse. Die beiden «Zweckartikel – Gegenstand und Ziel der Internen Revision» findet man in den entsprechenden Rechtserlassen der Städte Bern und Biel sowie der Gemeinde Köniz.

¹ BSG 170.11

² SSG 101.1

³ SSG 620.0

Verordnungstext	Bemerkungen
Art. 2 Ziel Die Interne Revision unterstützt den Gemeinderat - a bei der Aufsicht und beim Controlling über die Stadtverwaltung Thun (inkl. Thuner Volksschulen), - b bei der Überprüfung der städtischen Beteiligungen und Mitgliedschaften sowie - c bei der Kontrolle über die Verwendung der öffentlichen Mittel durch Dritte (z.B. Leistungsverträge, Dienstleistungen, sonstige städtische Beiträge), soweit diese gegenüber der Stadt rechen-schaftspflichtig sind.	Diese Formulierung ist angepasst an die Thuner Verhältnisse. Die beiden «Zweckartikel – Gegenstand und Ziel der Internen Revision» findet man in den entsprechenden Rechtserlassen der Städte Bern und Biel sowie der Gemeinde Köniz.
2. Organisation Art. 3 Grundsätze ¹ Die Interne Revision ist Teil der Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung. ² Ihr Leiter oder ihre Leiterin wird durch den Gemeinderat ernannt. ³ Sie orientiert sich an den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision.	Abs. 1 und 2: Vollzug der Eckpunkte gemäss GRB Nr. 302 vom 22. April 2020. Abs. 3: Diese Bestimmung findet sich analog bei der Stadt Bern.

Verordnungstext	Bemerkungen
Art. 4 Leitung ¹ Die Interne Revision wird durch den Leiter oder die Leiterin Interne Revision geführt. ² Er oder sie entwickelt und pflegt ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung. ³ Er oder sie legt die Richtlinien und Verfahren für die Durchführung der Prüfungen fest.	Abs. 1: Vollzug der Eckpunkte gemäss GRB Nr. 302 vom 22. April 2020. Abs. 2 und 3: Diese Bestimmungen finden sich analog bei der Stadt Bern.
Art. 5 Unabhängigkeit ¹ Die Interne Revision ist gegenüber der Stadtverwaltung unabhängig. ² Wer der Aufsicht der Internen Revision unterstellt ist, hat ihr jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu gewähren. ³ Die Mitarbeitenden der Internen Revision haben im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit ohne Einschränkungen Zugang zu Personal, Aufzeichnungen und Vermögensgegenständen.	Abs. 1 bis 3: Diese Bestimmungen finden sich analog bei der Stadt Bern. Die Formulierung in Abs. 1 ist kongruent mit Art. 18 Abs. 3 Finanzreglement.

Art. 6 Verhältnis zur Externen Revision ¹ Die Externe Revision ist das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan im Sinn von Artikel 72 Gemeindegesetz. Dieses untersteht und berichtet dem Stadtrat (Budget- und Rechnungskommission). ² Die Interne Revision unterliegt der Prüfung durch die Externe Revision. ³ Der Leiter oder die Leiterin Interne Revision koordiniert seine bzw. ihre Aktivitäten mit der Externen Revision, damit eine ordnungsgemässe Abdeckung aller Bereiche erzielt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. ⁴ Die Interne Revision leistet im Umfang von 400 Stunden pro Jahr Vorarbeiten für die Rechnungsprüfung durch die Externe Revision. Der Arbeitsplan wird jährlich nach gegenseitiger Rücksprache festgelegt.	Abs. 1 bis 3: Diese Bestimmungen finden sich analog bei der Stadt Bern. Auch die Stadt Biel regelt in einem separaten Artikel das Verhältnis zur externen Revisionsstelle. Abs. 4: Die Ausschreibung des Externen Revisionsmandates beinhaltet die Variante 1 (Null Stunden durch Interne Revision) bzw. Variante 2 (400 Stunden gemäss Vorgabe bei der Gemeinde Köniz). Aufgrund der eingereichten Preisofferten wird in der Stadt Thun dem Stadtrat der Vollzug der Variante 2 beantragt.
3. Aufgaben Art. 7 Ordentliche Aufgaben ¹ Der Internen Revision obliegt die interne Prüfung der Stadtverwaltung Thun (inkl. Thuner Volksschulen). Dazu gehört insbesondere <i>a</i> Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen. <i>b</i> Vorprüfung der Gemeinderechnung zu Händen der Externen Revision sowie Durchführung von Zwischenrevisionen;	Art. 7 bildet die Grundlage für die Stellenbeschreibung des Leiters bzw. der Leiterin Interne Revision. Nicht zu den Aufgaben gehört die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung von Zuwendungen Dritter (unabhängige verwaltete Stiftungen). Diese Prüfung wird - im Unterschied zur Stadt Bern - neu durch die Externe Revision vorgenommen. Litera a bis d umfassen klassische «Kontrollen und Prüfungen» gemäss den Vorgaben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane).

c Prüfung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung der Organisationseinheiten; d Prüfung von Kreditabrechnungen; e Prüfung der Angemessenheit, Richtigkeit und Aktualität der Berichterstattung sowie des Controllings auf den verschiedenen Verwaltungsstufen; f Prüfung der Organisation auf ihre Zweckmässigkeit; g Prüfung des wirtschaftlichen Einsatzes der personellen und sachlichen Mittel der Stadtverwaltung; h Prüfung des Schutzes der materiellen und immateriellen Vermögenswerte gegenüber Verlusten jeglicher Art, insbesondere des Internen Kontrollsystems (IKS) sowie des Risikomanagements (RM) in der Verwaltung und deren Dokumentation; i Weiterentwicklung eines dynamischen Qualitätsmanagements (QM). j Zuständigkeit für das städtische Beteiligungscontrolling. k «Whistleblowing»: Verwaltungsunabhängige Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der Stadtverwaltung. ² Der Leiter oder die Leiterin Interne Revision informiert die Externe Revision, wenn er oder sie bei der Durchführung seiner bzw. ihrer Aufgaben wesentliche Unregelmässigkeiten oder Risiken feststellt und mit dem Gemeinderat keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielen kann.	Litera e bis j beinhalten Prüfungen mit Focus auf betriebswirtschaftliche Themen (Controlling, Organisation, Wirtschaftlichkeit, Risiko- und Qualitätsmanagement). Zudem wird die Prüfung der Dokumentation (z.B. Internes Kontrollsystem) explizit erwähnt. Litera j: z.B. Parkhaus Thun AG, Energie Thun AG. Vollzug von Art. 18a bis 18d Finanzverordnung (Meldestelle Missstände). Abs. 2: Diese Bestimmung findet sich analog bei der Stadt Bern.
--	--

Verordnungstext	Bemerkungen
Art. 8 Prüfungsprogramm ¹ Der Leiter oder die Leiterin Interne Revision legt jeweils im vierten Quartal das Prüfungsprogramm für das Folgejahr fest. Er oder sie beachtet dabei die Risikokriterien und orientiert sich an den Legislaturzielen sowie gemeinderätlichen Strategien bzw. Leitbildern. ² Der Gemeinderat genehmigt das Prüfungsprogramm und bringt es den betroffenen Organisationseinheiten sowie der Externen Revision zur Kenntnis.	Abs. 1 und 2: Analoge Bestimmungen finden sich bei den Städten Bern und Biel.
Art. 9 Sonderaufgaben ¹ Der Gemeinderat kann der Internen Revision im Einzelfall zusätzliche Revisions- und Kontrollaufgaben übertragen. ² Der Gemeinderat regelt mit der Übertragung einer Aufgabe jeweils auch die Bedingungen wie Umfang, Ziele, Zeitplan, Arbeitsweise, Unterstellung, Dienstweg, Berichterstattung und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. ³ Der Gemeinderat kann externe Sachverständige beiziehen, insbesondere wenn - spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind; - äusserst umfangreiche Arbeiten über längere Zeit anfallen; - die Unabhängigkeit der Interne Revision gefährdet sein könnte; - die Interne Revision befangen sein könnte.	Art. 9 wird in der Stellenbeschreibung des Leiters bzw. der Leiterin Interne Revision berücksichtigt. Abs. 1 bis 3, Sonderaufgaben und Beizug von Sachverständigen: Analoge Bestimmungen finden sich bei den Städten Bern und Biel sowie der Gemeinde Köniz. Abs. 3: Der Beizug von externen Sachverständigen wird in der Regel den Rahmen des Globalbudgets sprengen (Dienstleistungen und Honorare). Entsprechend wird der Gemeinderat zeitgleich mit der Auftragsvergabe an externe Sachverständige einen Nachkredit bei der Produktgruppe 11 Rechnungsprüfung bewilligen müssen.

Verordnungstext	Bemerkungen
4. Berichterstattung Art. 10 Revisionsberichte ¹ Die Interne Revision schliesst jede durchgeführte Prüfung mit einem Bericht ab. ² Der Bericht enthält die Ziele und den Umfang der Prüfung, die Schlussfolgerungen sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen. ³ Die betroffene Stelle erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schlussbericht ist ihr anschliessend zur Kenntnis zu bringen.	Abs. 1 bis 3: Analoge Bestimmungen finden sich bei den Städten Bern und Biel sowie der Gemeinde Köniz.
Art. 11 Information des Gemeinderates ¹ Die Interne Revision erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte der Tätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Revisionspendenzen und deren Gründe. ² Sie gibt dem Gemeinderat Empfehlungen ab. ³ Stellt sie wesentliche Unregelmässigkeiten fest, informiert sie den Gemeinderat ausserhalb der ordentlichen Berichterstattung und stellt Antrag.	Abs. 1 bis 3: Analoge Bestimmungen finden sich bei den Städten Bern und Biel.

Verordnungstext	Bemerkungen
Art. 12 Akteneinsichtsrecht, Informationsrecht und Auskunftspflicht ¹ Im Rahmen ihres Auftrages steht der Internen Revision das Einsichtsrecht in sämtliche Aktsakten zu. Die Direktionen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet und unterstützen die Interne Revision bei der Erfüllung ihres Auftrages. ² Die Stadtkanzlei stellt der Internen Revision grundsätzlich alle Beschlüsse der Stimmberechtigten, des Stadtrates und des Gemeinderates zu. Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat mit dem Beschluss des jeweiligen Geschäftes. ³ Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen können unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes gegenüber der Internen Revision nicht geltend gemacht werden. ⁴ Differenzen entscheidet der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin. In zweiter Instanz entscheidet der Gemeinderat endgültig.	Abs. 1 und 2: Weiterführung der bewährten Praxis mit dem Finanzinspektorat. Abs. 1 bis 4: Analoge Bestimmungen finden sich bei der Gemeinde Köniz.
Art.13 Weisungen Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen.	Analoge Bestimmung bei der Gemeinde Köniz. Bei Bedarf kann Klarheit und Transparenz geschaffen werden.

Verordnungstext	Bemerkungen
5. Dritte Art. 14 Stadtnahe Unternehmen und Institutionen ¹ Die Interne Revision kann stadtnahe Organisationseinheiten und den Gemeinderat bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, an welchen die Stadt beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen. ² Entsprechende Mandate kann die Interne Revision nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin annehmen. Die Interne Revision verrechnet zu marktüblichen Tarifen, mindestens aber zu den Vollkosten.	Abs. 1: Analoge Bestimmung bei den Städten Bern und Biel sowie der Gemeinde Köniz. Anwendung der «Stundensätze für Personalkosten» gemäss Anhang zur Finanzverordnung (FVO; SSG 620.1).
6. Amtsgeheimnis Art. 15 Amtsgeheimnis ¹ Die Interne Revision untersteht dem Amtsgeheimnis. Die Auskunftserteilung an die Budget- und Rechnungskommission bzw. den Stadtrat erfordert die Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat. ² Die Interne Revision ist vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Information der Öffentlichkeit im Einzelfall.	Abs. 1 und 2: Analoge Bestimmungen finden sich bei der Stadt Bern.

Verordnungstext	Bemerkungen
7. Schlussbestimmungen Art. 16 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Thun, 4. November 2020 Namens des Gemeinderates Der Stadtpräsident: <i>Lanz</i> Der Stadtschreiber: <i>Huwylér Müller</i>	Auf diese Weise wird der Grundsatzentscheid des Thuner Stadtrates (SRB Nr. 62 vom 11. Juni 2020) zur Einführung des dualistischen Systems (mit Externer und Interner Revision) fristgerecht per 1. Januar 2021 vollzogen.